

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich

VO-34-LVB-23-577

Beschluss über die Vertretung der Gemeinde im Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG

<i>Organisationseinheit:</i> Leitende Verwaltungsbeamtin <i>Bearbeitung:</i> Petra Niewelt	<i>Datum</i> 03.04.2023 Verfasser: Niewelt, Petra
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)	26.04.2023	Ö

Sachverhalt

Der Bürgermeister ist laut § 39 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) der gesetzliche Vertreter der Gemeinde. Im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit, Ortsabwesenheit aus anderen Gründen) wird die Gemeinde laut § 40 Absatz 1 KV M-V durch den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten. Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, übernimmt der zweite stellvertretende Bürgermeister diese Aufgabe. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die folgende Vertretungsregelung:

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen bevollmächtigt für den Zeitraum ab dem 01.06.2023 den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Neverin, Herrn Alexander Diekow, mit der Vertretung der Gemeinde in den Verbandsversammlungen des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n
Keine